

Gültig ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 1. Vertragsinhalt, Geltungsbereich, Angebot, Bestellung

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von König soweit nicht schriftlich abweichende Individualvereinbarungen getroffen werden; für den Nachweis einer solchen Vereinbarung ist die Textform maßgeblich. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Lieferungen und Leistungen an König (nachfolgend „Liefersache“), unabhängig von der rechtlichen Einordnung des zugrundeliegenden Vertrages als Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienst- oder gemischter Vertrag. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; sie finden nur dann ausnahmsweise Anwendung, wenn und soweit sie ausdrücklich und schriftlich für den Einzelfall vereinbart werden.

1.3. Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für Folgegeschäfte, ohne dass es einer neuerlichen Übersendung der Bedingungen bedarf.

## 2. Bestellung / Vertrag / Auftragsbestätigung

2.1. Zur Aufgabe von Bestellungen zu Lasten von König sind ausschließlich Angehörige der Geschäftsleitung sowie Mitarbeiter der Einkaufsabteilung berechtigt.

2.2. Bestellungen erfolgen in der Regel schriftlich oder per E-Mail unter Beifügen eines Exemplars der allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sollen (fern)mündliche Bestellungen sofortige Verbindlichkeit haben, wird dies ausdrücklich vom Besteller hervorgehoben. Der Inhalt einer solchen Bestellung wird anschließend durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben des Bestellers schriftlich konkretisiert. Dem Bestätigungsschreiben wird ein Exemplar der allgemeinen Einkaufsbedingungen beigelegt. Sofern keine spezielle Annahmefrist in der Bestellung vorgegeben wird, ist der Lieferant gehalten, den Auftrag innerhalb von maximal 5 Werktagen ab Bestelldatum zu bestätigen. Bis zur Vertragsannahme sind wir berechtigt, Bestellungen zu widerrufen unter der Voraussetzung, dass der Widerruf dem Lieferanten zugeht, bevor dieser eine Auftragsbestätigung an uns abgesandt hat.

2.3. Mit der Auftragsannahme anerkennt der Lieferant/Hersteller die Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen von König. Ergeben sich aus der Auftragsbestätigung wesentliche Widersprüche zum Inhalt der Bestellung, ist Nachverhandlung geboten. Kommt es trotz wesentlicher Widersprüche zu Lieferung und Annahme der Ware, so sind wir berechtigt, die fehlende Vertragsgrundlage innerhalb von zwei Wochen ab Wareneingang zu beanstanden und die Ware unfrei zurückzusenden. Entscheiden wir uns dafür, die Ware zu behalten, treten die gesetzlichen Vorschriften an die Stelle sich widersprechender Vertragsbedingungen. Über den Preis ist in diesem Fall unverzüglich eine ausdrückliche Einigung herbeizuführen; eine einseitige Preisbestimmung durch eine der Parteien findet nicht statt.

2.4. Sollten beim Lieferanten oder Hersteller nach Erhalt unserer Bestellung Änderungen im Liefer- oder Produktionsprogramm eintreten, sind wir unverzüglich zu informieren, um dann eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen.

2.5. Angebote, Kostenvoranschläge und Muster des Lieferanten sind für uns kostenlos. Vergütungen für Besuche werden nicht gewährt.

2.6. Höhere Gewalt, Unruhen, Arbeitskämpfe, Epidemien, hoheitliche Maßnahmen und andere unvorhersehbare Ereignisse, die die

betroffene Partei nicht zu vertreten hat, befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Die betroffene Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich und bemüht sich nach Kräften um Beseitigung der Störung. Dauert die Störung länger als drei Monate an oder steht fest, dass sie länger als drei Monate andauern wird, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Tritt König aufgrund von Umständen zurück, die ihrem eigenen Risikobereich entstammen, vergütet sie dem Lieferanten die bis zum Zugang der Rücktrittserklärung nachweislich angefallenen, nicht anderweitig verwertbaren Aufwendungen.

2.7. Die Weitergabe von Bestellungen im Ganzen oder in Teilen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von König unzulässig; die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Nicht zustimmungsbedürftig sind die Beschaffung handelsüblicher Zuliefer- und Normteile sowie der Einsatz von Unterlieferanten, die König in der Bestellung oder in einer Qualitätssicherungsvereinbarung bereits freigegeben hat. Ein Verstoß berechtigt König nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Auch bei genehmigter Weitergabe an Dritte bleibt der Lieferant im vollen Obligo.

2.8. Der Auftragnehmer hat sämtliche Bestell-/Teile-/Projektnummern von König in allen Dokumenten anzugeben

## 3. Preise, Gefahrenübergang, Versicherung, Fracht, Verpackung, Versand

3.1. Die Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer

3.2. Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpacken und Verpackung, Versicherung, Montage, verzollt.

3.3. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Entsorgung der Verpackung zu verlangen.

3.4. Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten.

3.5. Bei Maschinen und maschinellen Anlagen gehören zum Preis die ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme einschließlich Einweisung unseres Personals. Der Lieferant hat auf seine Kosten für ordnungsgemäße Beseitigung der etwa entstehenden Verunreinigungen (Bauschutt, Verpackung etc.) zu sorgen.

3.6. Für jede Lieferung muss an uns eine Versandanzeige aufgegeben werden. Ist Lieferung ab Werk oder ab einem näher bezeichneten Versandort vereinbart, so hat der Lieferant die Bereitstellung der Ware mindestens 2 Werktage im Voraus mitzuteilen. Zu jeder Lieferung erhalten wir einen Lieferschein, der unsere gesamte Bestellung in allen Einzelheiten enthält.

## 4. Wareneingang, Warenuntersuchung, Mängelrüge

4.1. Die Ware kann nur dann in unserem Wareneingang richtig zugeordnet und eingebucht werden, wenn im Lieferschein unsere Bestellnummer, Bestellposition sowie die Artikelnummer und die Chargennummer vollständig angegeben sind. Fehlen diese Daten, ist König berechtigt, die Ware unfrei zurückzusenden.

4.2. König untersucht die Ware nach Eingang auf Transportschäden, Identität sowie auf Übereinstimmung von Menge und Typ mit der Bestellung und rügt hierbei erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Wareneingang. Eine weitergehende Untersuchung schuldet König nur, soweit dies nach Art der Ware und im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist; insbesondere ist König nicht verpflichtet, für die Weiterverarbeitung bestimmte oder werkseitig verpackte Ware vor deren Verwendung zu öffnen oder

zu zerstörungsfrei nicht prüfbaren Untersuchungen zu unterziehen. Mängel, die erst bei der Verarbeitung, der Inbetriebnahme oder im Rahmen der Endabnahme erkennbar werden, sind innerhalb von zehn Werktagen ab Entdeckung zu rügen. Haben die Parteien einen individuellen Prüf- und Fristenplan oder eine Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen, gehen deren Regelungen vor. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der genannten Fristen abgesendet wird.

4.3. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt. Hat der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen oder anerkannt oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen, kann er sich auf eine verspätete Rüge nicht berufen.

4.4. Haben wir bei Werklieferungsverträgen zusätzlich eine Montage mit Endabnahme vereinbart, so findet jegliche Funktionskontrolle erst im Rahmen der vereinbarten Endabnahme statt.

## 5. Liefertermine und Fristen

5.1. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für eine termingerechte Lieferung ist der Eingang der Ware in unserem Hause beziehungsweise bei Maschinen / Anlagen eine ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme am Standort derselben durch den Lieferanten. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen sowie von Lieferungen mit Aufstellung bzw. Montage ist deren Abnahme maßgebend.

5.2. Von allen Umständen, die zu einer Verzögerung des Liefertermins führen können, sind wir unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren. Unterlässt der Auftragnehmer diese Information schuldhaft, kann er sich auf Umstände, die er hätte anzeigen müssen, zu seiner Entlastung nicht berufen.

5.3. Bei nicht Termin- oder fristgerechter Lieferung sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte im Falle des Lieferverzuges.

5.4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Verspätungswoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettowertes des verspäteten Liefer- oder Leistungsteils und bei mehreren Verzugsfällen aus demselben Vertrag insgesamt nicht mehr als 5 % des Netto-Gesamtauftragswertes. Die Vertragsstrafe setzt voraus, dass der Lieferant den Verzug zu vertreten hat. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; sie wird auf einen weitergehenden Verzugsschaden angerechnet (§ 340 Abs. 2, § 341 Abs. 2 BGB). König wird sich die Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung, bei abnahmebedürftigen Leistungen spätestens bei der Abnahme, gegenüber dem Lieferanten vorbehalten (§ 341 Abs. 3 BGB). Unbeschadet hiervon sind wir berechtigt, im Falle des Lieferverzuges sämtliche gesetzlichen Rechte geltend zu machen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, König nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. König steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5.5. Des Weiteren kann König vom Auftragnehmer die Freistellung von allen Schadensersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die der Kunde im Zusammenhang mit einer Liefer- oder Leistungsverzögerung gegen sie geltend macht, sofern und soweit der Auftragnehmer diese Liefer- oder Leistungsverzögerung zu vertreten hat.

## 6. Qualität, Sicherheit und Dokumentation

6.1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen alle aktuellen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die

jeweils geltenden Rechtsakte der Europäischen Union einzuhalten, insbesondere die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. – ab dem 20. Januar 2027 – die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230, die Niederspannungs- und die EMV-Richtlinie, die Verordnungen REACH und RoHS sowie, soweit einschlägig, die Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen (Cyber Resilience Act).

6.2. Der Lieferant verpflichtet, sich sämtliche von ihm gelieferten Maschinen und technischen Gegenstände nach dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie entsprechend den vorgeschriebenen, beziehungsweise vereinbarten Funktionen und Spezifikationen zu erbringen.

6.3. Bei Montage-/Inbetriebnahmeinsätzen für König sind alle aktuellen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die geltenden EU-Richtlinien sowie Kundenvorschriften einzuhalten. Insbesondere: DGUV Vorschriften, Arbeitsschutzgesetz, Sicherheitsunterweisungen vor Ort.

6.4. Spätestens bei Lieferung stellt der Auftragnehmer König kostenlos eine vollständige Dokumentation in deutscher Sprache zur Verfügung. Bei vollständigen Maschinen umfasst dies mindestens die EU-Konformitätserklärung, die Betriebsanleitung sowie die für die Integration erforderlichen Angaben aus der Risikobeurteilung. Liefert der Auftragnehmer eine unvollständige Maschine, stellt er eine Einbauerklärung und eine Montageanleitung nach den Vorgaben der Maschinenrichtlinie bzw. der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 bereit und bringt keine CE-Kennzeichnung an. Der Auftragnehmer stellt König ferner alle Angaben zur Verfügung, die König als Hersteller der Gesamtanlage für die eigene Konformitätsbewertung, die Risikobeurteilung und die technischen Unterlagen benötigt.

6.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Liefersache frei von Stoffen ist, die nach REACH, RoHS oder der POP-Verordnung verboten oder beschränkt sind, und übermittelt König auf Anforderung die erforderlichen Stoff- und Materialdaten sowie Sicherheitsdatenblätter.

6.6. Änderungen an Konstruktion, Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Fertigungsstandort oder Unterlieferanten der Liefersache zeigt der Auftragnehmer König vor deren Umsetzung schriftlich an und holt die schriftliche Freigabe von König ein.

6.7. König ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und zu üblichen Geschäftszeiten Qualitätsaudits beim Auftragnehmer durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer bewahrt die Fertigungs- und Prüfunterlagen zur Liefersache für die Dauer von zehn Jahren ab der letzten Lieferung auf.

## 7. Änderungen

König kann, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist, nachträglich Änderungen (Erweiterungen/Minderungen) in Erstellung und Ausführung der Liefersache verlangen. Werden dadurch wesentliche vertragliche Abmachungen (Preise, Fristen) beeinflusst, teilt der Auftragnehmer dies König – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von fünfzehn Werktagen in Form eines Nachtragsangebots oder durch Protokollvermerk mit, bei Terminverschiebung durch einen neuen Zeitplan. Meldet sich der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist nicht, gilt dies als Bestätigung, dass die Änderung ohne Auswirkung auf Preise und Fristen ausgeführt werden kann. König wird den Auftragnehmer im Änderungsverlangen auf die Frist und auf die Bedeutung seines Schweigens gesondert hinweisen. Soweit durch die Änderungen der vereinbarte Preis überschritten wird, teilt der Auftragnehmer die zu

erwartende oder die geschätzte Höhe der Mehrkosten König schriftlich mit. Danach wird König über die Durchführung der Änderungen entscheiden. Im Durchführungsfall wird ein Nachtrag zum Vertrag erstellt. Vereinbarte Preise sind Festpreise; ein Anspruch auf Anpassung wegen allgemeiner Preis- oder Kostenschwankungen besteht nicht. Unberührt bleiben die Rechte der Parteien aus § 313 BGB sowie ausdrücklich vereinbarte Preisgleitklauseln.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Liefersache geht spätestens mit vollständiger Bezahlung auf König über. Verlängerte, erweiterte und Konzern-Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt. Leistet König vereinbarungsgemäß Abschlags- oder Vorauszahlungen, überträgt der Lieferant König mit Zahlungseingang das Eigentum an den zur Vertragserfüllung bereits hergestellten oder beschafften Gegenständen, soweit deren Wert die geleistete Zahlung nicht übersteigt; die betroffenen Gegenstände sind vom Lieferanten einzeln zu bezeichnen, getrennt zu lagern und als Eigentum von König zu kennzeichnen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände unentgeltlich für König verwahrt (§ 930 BGB). Auf Verlangen weist der Lieferant Bestand und Kennzeichnung nach.

## 9. Erfüllungsort, Übergabe, Gefahrübergang, höhere Gewalt

Erfüllungsort ist der von König angegebene Bestimmungsort. Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung von Software besteht, erfolgt die Übergabe auf einem geeigneten Datenträger oder über einen von König bezeichneten elektronischen Übertragungsweg in maschinenlesbarer Form nebst Dokumentation. Der Quellcode einschließlich Entwicklungsdokumentation ist mitzuliefern, soweit die Software eigens für König erstellt oder angepasst wurde. An Standardsoftware des Auftragnehmers oder Dritter besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes; König kann jedoch verlangen, dass die Parteien für solche Software eine Hinterlegung des Quellcodes bei einer neutralen Stelle (Escrow) vereinbaren.

Sieht das Gesetz keine Abnahme vor und ist eine Abnahme auch vertraglich nicht vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Liefersache am Bestimmungsort vom Auftragnehmer auf König über.

## 10. Abnahme

10.1. Ist die Abnahme der Liefersache des Auftragnehmers vertraglich vereinbart und/oder gesetzlich vorgesehen, führt König nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer und Übergabe aller zur Liefersache gehörenden Unterlagen die Abnahme binnen 15 Werktagen durch. Die Frist beginnt erst, wenn die Liefersache abnahmereif ist und die zugehörigen Unterlagen vollständig vorliegen.

10.2. Sofern die Liefersache des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, werden die erstellten und angepassten Programme in testfähiger Form übergeben. Nach dem Programmtest zusammen mit König erfolgt zunächst eine vorläufige Bestätigung der Betriebsbereitschaft. Hierbei wird lediglich festgestellt, dass der Probetrieb unter produktionsähnlichen Bedingungen zum Zwecke der endgültigen Abnahme begonnen werden kann. Die Dauer des Funktionstests und des Probetriebs richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Treten

während des Probetriebs wesentliche Mängel auf, beginnt nach der Mängelbeseitigung der Probetrieb von neuem.

10.3. Die Abnahme erfolgt, wenn alle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen und Kriterien erfüllt werden und die Liefersache mangelfrei ist.

10.4. Über die Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. König kann die Abnahme verweigern, solange wesentliche Mängel vorliegen; wegen unwesentlicher Mängel wird die Abnahme nicht verweigert (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB). Unwesentliche Mängel und offene Restleistungen werden im Abnahmeprotokoll festgehalten; König behält sich insoweit ihre Rechte ausdrücklich vor. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von König gesetzten Frist zu erfolgen.

## 11. Preis und Zahlung

11.1. Es gelten die in der Bestellung vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen. Fehlt eine Vereinbarung, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer prüffähigen Rechnung und vollständigem Leistungsempfang – bei abnahmebedürftigen Leistungen ab Abnahme – abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt die Absendung des Zahlungsauftrags an das Kreditinstitut von König.

11.2. Rechnungen sind nach Versand der Ware bzw. nach Leistungserbringung gesondert unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie der Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erstellen und müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. König ist berechtigt, die Übermittlung als elektronische Rechnung in einem strukturierten Format zu verlangen. Verspätet oder unvollständig zugegangene Rechnungen setzen die Zahlungsfrist erst mit Behebung des Mangels in Lauf.

11.3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß und lassen die Rechte von König wegen Mängeln unberührt.

11.4. Abschlags- und Vorauszahlungen leistet König nur bei gesonderter Vereinbarung und nur gegen Stellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts in Höhe der jeweiligen Zahlung.

11.5. Gerät König in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 12. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

12.1. Der Auftragnehmer hat König die Liefersache ab Gefahrübergang bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

12.2. Weist die Liefersache einen Mangel auf, bestimmen sich die Rechte von König nach den Regelungen dieser Bedingungen und ergänzend nach den gesetzlichen Mängelansprüchen.

12.3. König kann Mängelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen, durchführen lassen oder selbst Ersatz beschaffen, wenn der Auftragnehmer der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von König gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist oder wenn der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert. Dies gilt gleichermaßen in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten. Einer Fristsetzung bedarf es in diesen Fällen nicht.

12.4. Bei unwesentlichen Mängeln, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet und die König mit geringem Aufwand selbst beheben kann, ist König nach vorheriger Anzeige an den Auftragnehmer berechtigt, den Mangel auf dessen Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung bleibt im Übrigen unberührt.

12.5. Mangelbeseitigungsmaßnahmen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt oder veranlasst werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und König wegen der Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Beseitigung des Mangels hat.

12.6. In den in Ziffern 12.3 bis 12.5 genannten Fällen ist der Auftragnehmer zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet König dem Auftragnehmer einen Bericht.

12.7. Die gesamten Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaukosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle, einschließlich der Kosten, die durch das nachträgliche Verbringen der Liefersache an einen anderen als den Lieferort (Belegenhitsort) entstehen, trägt der Auftragnehmer.

12.8. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Liefersache frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten Dritter ist, die eine Nutzung durch König ausschließen oder beeinträchtigen, bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung solcher Nutzungsrechte und keine Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden.

12.9. Wird König von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, König von diesen Ansprüchen freizustellen und ihr die zur Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die König aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen. Die Freistellungspflicht besteht für Schutzrechte in den Ländern, in denen der Auftragnehmer die Liefersache herstellt oder herstellen lässt, sowie in den Ländern, die König dem Auftragnehmer als Bestimmungsländer benannt hat. Dies gilt nicht, wenn die (Schutz-) Rechtsverletzung(en) auf von König vorgegebenen Plänen, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen beruhen.

12.10. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen in geeigneter Weise sicherzustellen, kann König Schadensersatz verlangen und daneben vom Vertrag zurücktreten.

12.11. König kann von dem Auftragnehmer die Freistellung von allen Ansprüchen ihrer Kunden verlangen, wenn und soweit der Auftragnehmer durch seine Lieferung hierfür eine haftungs begründende Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen König gerichteten Schadensersatzansprüchen außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Auftragnehmer die Ursache verschuldet hat.

12.12. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung. Liegt die Ursache einer Pflichtverletzung im Gefahren- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, hat dieser nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB darzulegen und zu beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

12.13. Öffentliche Äußerungen des Auftragnehmers, z. B. durch Aufnahme in Druckschriften oder im Internet, erweitern die Soll-Beschaffenheit der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung um solche, die an sich nicht zu einer typischen Beschaffenheit gehören, wenn die öffentlichen Äußerungen so gestaltet sind, dass sie

geeignet sind, eine entsprechende Erwartung bei König hervorzurufen.

12.14. Im Übrigen gelten uneingeschränkt die Haftungsregeln des BGB.

### 13. Produzentenhaftung und Versicherungspflicht des Auftragnehmers

13.1. Der Auftragnehmer stellt König von seiner Produzentenhaftung frei, falls und soweit die Ursache für die Haftung von König dem Gefahren- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist und der Auftragnehmer für die die Haftung auslösende Ursache einzustehen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass König nach ausländischem Recht aus seiner Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird.

13.2. Der Auftragnehmer haftet für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, wenn die Sachmängel seiner Liefersachen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang bereits vorhanden waren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie mindestens 1 Mio. Euro für Vermögensschäden zu unterhalten. Soweit der Auftragnehmer die Liefersachen auch montiert bzw. einbaut, verpflichtet er sich, eine Mitversicherung von Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro zu unterhalten. Die Deckungssummen stellen keine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers dar.

13.3. Der Auftragnehmer hat König den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den obenstehenden Bestimmungen nachzuweisen und überlässt der König auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung des Versicherers (Certificate of Insurance).

### 14. Nutzungsrechte

14.1. Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an der vertraglich erbrachten Liefersache und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer eigens im Auftrag von König geschaffen hat, überträgt der Auftragnehmer König mit ihrer Entstehung, soweit rechtlich möglich, ausschließlich; im Übrigen räumt er König hieran ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt unberührt. Die Übertragung bzw. Rechtseinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er die hierfür erforderlichen Rechte von seinen Mitarbeitern und Unterauftragnehmern erwirbt, insbesondere Dienstfindungen rechtzeitig nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz in Anspruch nimmt.

14.2. Diese Rechte stehen König räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von König ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

14.3. Die Benutzung der Liefersache durch König ist kostenfrei. König wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

14.4. Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Verlauf der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch in die Rechte gemäß Ziffer 14.1 nicht eingegriffen wird. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der

Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für König geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden.

14.5. Schutzrechte, Software, Konstruktionen und Know-how, die der Auftragnehmer vor Vertragsschluss oder unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat (Background-IP), verbleiben beim Auftragnehmer. Soweit solches Background-IP in die Liefersache eingeht oder für deren bestimmungsgemäße Nutzung, Wartung, Instandsetzung, Änderung und Weiterentwicklung erforderlich ist, räumt der Auftragnehmer König und ihren Kunden hieran ein Einfaches, unwiderrufliches, übertragbares sowie zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, das mit der vereinbarten Vergütung abgegolten ist.

## 15. Verjährungsfristen

15.1. Es gelten die Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen:

15.2. Soweit nach dem Gesetz die Verjährungsfrist für Sachmängel zwei Jahre betragen würde, verlängert sie sich auf 36 Monate ab Gefahrübergang.

15.3. Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Liefersachen und Teile davon sowie für Liefersachen und Teile davon, an denen Mängel beseitigt wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Nacherfüllung neu zu laufen, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren ab dem ursprünglichen Gefahrübergang bzw. der ursprünglichen Abnahme.

15.4. Für Liefersachen, die während der Mangeluntersuchung und Nacherfüllung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der mangelbedingten Betriebsunterbrechung.

## 16. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

16.1. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen König nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von König abtreten; die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

16.2. Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Sein Recht zur Leistungsverweigerung nach § 321 BGB bleibt unberührt.

16.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen König im gesetzlichen Umfang zu.

## 17. Informationspflicht, Geheimhaltung und Datenschutz

17.1. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Produktion, bzw. Lieferung der Liefersache ganz oder teilweise einzustellen, ist er verpflichtet, dies König mindestens zwölf Monate zuvor unter Angabe der Materialnummer sowie Darlegung von Alternativen (inkl. entsprechender Datenblätter alternativer Liefersachen) mitzuteilen. Der Auftragnehmer räumt König nach schriftlicher Mitteilung der Abkündigung die Möglichkeit einer „Last Order“ ein, welche König die Option bietet, nach freier Entscheidung letztmalig eine Bestellung zu tätigen, mit einer bis zur Abkündigung gültigen durchschnittlichen Lieferzeit und zu den bisher vereinbarten kommerziellen Bedingungen. Eine Ersatzteilversorgung ist für weitere zehn Jahre ab Abkündigung zu angemessenen, an der allgemeinen Kostenentwicklung orientierten Preisen gegenüber König sicherzustellen.

17.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet,

Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel strikt geheim zu halten. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung von König dürfen sie Dritten offengelegt oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers genutzt werden, die nicht Gegenstand der Geschäftsbeziehung der Parteien sind. Der Auftragnehmer darf die Informationen solchen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragserfüllung benötigen und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer trifft angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Auftragnehmer nachweislich bereits kannte, unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erhalten hat, sowie für Offenlegungen aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Anordnung; in letzterem Fall unterrichtet er König zuvor, soweit zulässig.

17.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie endet fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG jedoch erst mit deren Offenkundigwerden. Sie erlischt vorher, wenn und soweit die in den vorgenannten Kalkulationen, Abbildungen, Plänen, Unterlagen etc. enthaltenen Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen allgemein bekannt geworden sind. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gibt der Auftragnehmer alle überlassenen Unterlagen und Datenträger auf Verlangen zurück oder vernichtet sie und weist dies nach.

17.4. Bezüglich der vorgenannten Sachen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte bleibt König alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte.

17.5. Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz. Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm mit der Vertragserfüllung betrauten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO, trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und weist dies König auf Verlangen nach. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag von König verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. König verarbeitet personenbezogene Daten der Ansprechpartner des Auftragnehmers zur Durchführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO; der Auftragnehmer leitet die Datenschutzhinweise von König an die betroffenen Personen weiter.

## 18. Beistellungen, Werkzeuge und Fertigungsmittel

18.1. Stoffe, Teile, Behälter, Zeichnungen, Modelle, Muster, Software und sonstige Unterlagen, die König dem Auftragnehmer beistellt, bleiben Eigentum von König. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden, sind getrennt zu lagern, als Eigentum von König zu kennzeichnen und vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zum Neuwert gegen die üblichen Risiken zu versichern.

18.2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Formen, die König ganz oder anteilig bezahlt hat, gehen mit Zahlung in das Eigentum bzw. Miteigentum von König über und werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für König verwahrt (§ 930 BGB). Der Auftragnehmer wartet und unterhält sie auf eigene Kosten und ersetzt sie bei Verschleiß, soweit dieser auf die Fertigung für König entfällt.

18.3. König kann die Herausgabe der ihr gehörenden Gegenstände jederzeit verlangen. Dem Auftragnehmer steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen.

18.4. Eine Verarbeitung oder Umbildung beigestellter Sachen nimmt der Auftragnehmer für König vor. Wird beigestellte Ware mit anderen, König nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt König Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zum Wert der übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

#### **19. Vertragsbeendigung**

19.1. König kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz der nachweislich angefallenen, nicht anderweitig verwertbaren Aufwendungen; im Übrigen gilt § 648 Satz 2 BGB.

19.2. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für König insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung verletzt. Die Vorschriften der Insolvenzordnung, insbesondere § 103 InsO, bleiben unberührt.

19.3. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen bedürfen mindestens der Textform.

#### **20. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Exklusiver Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, soweit dispositiv, ist das Landgericht Mannheim. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt nationales deutsches Recht unter Einbeziehung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

#### **21. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).